





Pracownia Śląska



54349

II

SL.

Pracownia Śląska

Lokal-Statut

der

Dege H o r n s

in

Or. Breslau.

Breslau 1875.

Druck von Dr. Fiedler. (Fiedler & Gentschel.)

3470
37

54349

II

Goethe, Faust 27 x 37

0.50 Rm



Einleitung.

Die Johannesloge Horus hat nach Errichtung ihres neuen Logengebäudes und in Gemäßheit der §§ 11 und 12 der Bundes-Statuten der großen Loge von Preußen genannt Royal York zur Freundschaft i. Or. Berlin unter Aufhebung der Lokalgesetze vom 23. Februar 1851 folgende Lokalgesetze angenommen.

I. Vom Logenhanse.

§ 1.

Die Loge Horus besitzt eigenthümlich das von ihr im Jahre 1870/71 erbaute, zu Breslau in der Zimmerstraße Nr. 15 belegene Logenhaus nebst Hofraum und Garten. In demselben befindet sich der Arbeitsaal, ein Conferenzzimmer, Zimmer zur Aufbewahrung des Archivs, der Bibliothek und des sonstigen Inventars, ein Fest- und Speisesaal, die erforderlichen Gesellschaftszimmer, Garderoben und eine Wohnung nebst Küche und Kellergelaß für den Dekonomen der Loge.

§ 2.

Der Arbeitsaal darf nie zu anderen Zwecken als zu Logenarbeiten benutzt werden.

§ 3.

Der Speisesaal und die Gesellschaftszimmer können auf Anweisung des Meisters vom Stuhl an Brüder oder Profane zu Vereinigungen überlassen werden, bei denen der Ruf der Loge beachtet bleibt. Die Ueberlassung an Brüder erfolgt gegen Bezahlung des etwa verbrauchten Gases; die Ueberlassung an Profane nur dann, wenn ein Bruder dieselbe befürwortet, oder bei der Festlichkeit zugegen ist. Für den großen Saal nebst Zubehör an Garderoben u. s. w. ist außer den Kosten der Gasbeleuchtung ein Betrag von 30 Mark, für den kleinen Saal ein Betrag von 15 Mark, für das Leihen des Flügelinstruments ein Extrabetrag von 3 Mark zu entrichten.

§ 4.

An Arbeits- und Kränzchentagen soll die Verleihung des Lokals der Regel nach nicht stattfinden. Ueber Ausnahmen von dieser Regel hat die Meisterschaft zu beschließen. Bei jeder Vereinigung, zu welcher das Logenlokal bewilligt wird, muß auch eine Armensammlung stattfinden.

§ 5.

Die Instandhaltung des Lokals steht unter Oberaufsicht der Brüder Schaffner und unter specieller Aufsicht des Kastellans.

II. Vom Inventarium der Loge.

§ 6.

Das Inventarium besteht aus folgenden Abtheilungen:

1. Aus dem Archiv.
2. Aus der Bibliothek.
3. Aus dem Geräth zu den Logenarbeiten.
4. Aus dem Mobiliar.
5. Aus den Küchen-Utensilien.
6. Aus dem Tischgeräth, Wäsche &c.

Jede Abtheilung wird von einem Vorsteher beaufsichtigt und in Ordnung erhalten, zu welchem Behufe für jede Abtheilung ein numerirtes Inventarium vorhanden sein muß, welches der Vorsteher mit seinem Namen unterzeichnet.

§ 7.

Das Archiv wird vom Br. Sekretair verwaltet.

Es gehören zu demselben: alle Schriftstücke, welche sich auf die Stiftung der Loge, das Rituale, die Rechtspflege und die Correspondenz der Loge beziehen, die Großlogen-Protokolle und alle bei den Arbeiten, Revisionen und Uebergaben aufgenommenen Verhandlungen, die Matrikel- und Protokollbücher der verschiedenen Grade. Für ihre regelrechte Einrichtung hat der Br. Sekretair zu sorgen.

§ 8.

Die Bibliothek wird vom Br. Redner verwaltet.

Die Bibliothek ist dazu bestimmt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Erweiterung ihrer maurerischen Kenntnisse durch Studium darzubieten. Der Bibliothekar ist darum berechtigt, Bücher aus der Bibliothek gegen Ausstellung eines Empfangscheines auf die Dauer von 4 Wochen zu verleihen. Bei der Verleihung hat er auf den Grad, welchen der Entnehmer des Buches bekleidet, Rücksicht zu nehmen. Wer ein Buch verliert, muß dasselbe ersetzen.

§ 9.

Die Geräthschaften zu den Logen-Arbeiten, sowie sämmtliches Mobilien hat der Br. Kastellan zu beaufsichtigen. Derselbe sorgt bei den Fest- und Arbeits-Logen für die erforderliche Einrichtung des Logen-Lozals; auch übergiebt derselbe den dienenden Brüdern die Einladungsschreiben für jede Arbeit zur Vorlegung an die Brüder. Die Oberaufsicht über alle Funktionen des Br. Kastellans haben die Brüder Schaffner.

§ 10.

Die Küchen-Mensilien nebst dem Tischzeug stehen unter der Aufsicht des Br. Oekonomen. Das Silberzeug wird von den Brüdern Schaffnern in Gewahrsam und Verschuß genommen.

§ 11.

Mit dem Br. Kastellan und Oekonom sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten Contracte abgeschlossen, welche in Kraft bleiben.

§ 12.

Tritt ein Wechsel in der Person der Vorsteher des Inventariums ein, so muß unter Zuziehung zweier von der Meisterschaft erwählter Brüder Meister die Uebergabe des Inventars an die Amtsnachfolger geschehen. Das darüber aufzunehmende Protokoll ist in der nächsten Meister-Conferenz vorzulegen. Zu- und Abgänge sind im Inventarium zu notiren.

§ 13.

Alle Vorschläge zur Instandhaltung und Verbesserung des Inventarii gehen von den Inventar-Vorstehern durch den Meister vom Stuhl an die Meisterschaft, welche in einer Konferenz über dieselben entscheidet. Jeder Abtheilungs-Vorsteher hat deshalb in den Logenferien unter Zuziehung zweier Brüder Meister sein Inventarium zu revidiren und den Befund beim Eintritt der Arbeiten nach den Ferien mitzutheilen.

§ 14.

Der Logenmeister ist stets berechtigt und auf Antrag verpflichtet, eine Revision des Inventars in allen Theilen vorzunehmen.

§ 15.

Bis zur Höhe von 15 Mark können die Brüder Schaffner nach Rücksprache mit dem Schatzmeister Ausgaben machen. Größere Ausgaben können nur mit Bewilligung der Meisterschaft erfolgen.

§ 16.

Das Verleihen von Gegenständen des Inventarii an Profane darf niemals, an Mitglieder der Loge nur mit Genehmigung des Meisters erfolgen.

§ 17.

Das Verleihen von Manuscripten und Büchern an Brüder der Schwesternlogen ist nur mit Erlaubniß des Logenmeisters gestattet.

III. Kassen-Verwaltung.

§ 18.

Die Loge hat:

1. eine Administrations-Kasse,
2. eine Armenkasse,
3. eine Wittwen- und Waisenkasse,
4. eine Begräbniskasse,
5. eine Kasse der Middelborpf- und Steinbeck-Stiftung,
6. eine Baufondskasse.

Jede Kasse, mit Ausnahme der ad 1. und 2. hat ihren besonderen Schatzmeister, so wie besondere Statuten.

§ 19.

Die Einnahmen für die Administrationskasse bestehen:

1. in den Interessen der zinsbaren der Loge gehörigen Papieren,
2. in den jährlichen Beiträgen der Brüder,
3. in den Gebühren für Aufnahme und Beförderung,
4. in den Gebühren für Ueberlassung des Lokals,
5. in der Hälfte der bei den Logenarbeiten gesammelten Armen-Beiträge (die andere Hälfte fließt zur Wittwen- und Waisenkasse),
6. in der Miethe des Innern Orients und etwaigen Geschenken.

Die Sammlung am Johannisfeste ist für die dienenden Brüder, die bei der Trauerloge für die Wittwen- und Waisenkasse bestimmt.

§ 20.

Die etatsmäßigen Ausgaben sind:

1. an die ehrwürdigste Großloge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft im Dr. Berlin,
 - a. von jedem zahlenden activen Mitgliede jährlich 1 Mark 50 Pf.,
 - b. von jedem neu aufgenommenen zahlenden Bruder 6 Mark,

2. an die sehr ehrwürdige Provinzial-Großloge 17 Mark,
sowie die von ihr liquidirten Copialien,
3. Kosten für Unterhaltung des Lokals und Inventarii,
4. Kosten für Logen-Brudermahle und Schwesterkränzchen,
5. Kosten für Beleuchtung,
6. Kosten für die Besoldung der dienenden Brüder,
7. Honorar für den Bruder Kastellan und Dekonomen,
8. Kosten für Schreibmaterialien, Bücher, Porto, Drucksachen 2c.
9. Zahlung der Zinsen für Hypotheken-Capitalien,
10. an die Augustenstiftung jährlich 15 Mark,
11. an das Institut für kranke Kinder 6 Mark,
12. Zahlungen die durch Beschluß der Meisterschaft an
Arme geleistet werden,
13. Amortisation der aufgenommenen Darlehen zum Bau
der Loge,
14. Betrag zum Kunstverein jährlich 12 Mark.

§ 21.

Der jährliche Beitrag eines activen Mitgliedes ist auf 30 Mark, der eines permanent Besuchenden auf 24 Mark festgesetzt. Die Beiträge werden postnumerando erhoben. Ein Bruder, welcher in der letzten Hälfte des Monats aufgenommen worden ist, zahlt für diesen Monat keinen Beitrag. Von auswärtigen Mitgliedern, welche ihren Beitrag bis zum 10. des neuen Quartal-Monats nicht eingesandt haben, wird der Betrag durch Postvorschuß entnommen. Inactive Brüder haben unter Angabe ihres Wohnorts Anfang Mai jeden Jahres ihren Wohnort unter Einsendung eines Armenbeitrages anzuzeigen, widrigenfalls ihre Streichung im Mitgliederverzeichniß erfolgt.

§ 22.

Wer durch ein ganzes Jahr, der Mahnung ungeachtet, seine Beiträge, ohne Rücksicht erbeten zu haben, nicht entrichtet, wird als ausgeschieden betrachtet und im Mitgliederverzeichniß nicht mehr aufgeführt.

§ 23.

Die Aufnahme und Beförderungsgebühren betragen, inklusive 6 Mark für die dienenden Brüder:

für den Bechlingsgrad 96 Mark,

für den Gesellengrad 54 Mark,

für den Meistergrad 75 Mark,

für die Affiliation 45 Mark,

für die Ertheilung eines Certificats 3 Mark,

Dienende Brüder haben weder für ihre Aufnahme noch ihre Beförderung etwas zu bezahlen.

§ 24.

Ermäßigung, Stundung und theilweisen Erlass der Aufnahme- und Beförderungs-Gebühren, sowie der Quartals-Beiträge, bleiben dem Beschlusse des Beamten-Collegii vorbehalten.

§ 25.

Ueber die zweckmäßige Verwendung des Armenchatzes beschließt die Meisterschaft; jedoch soll dem Armenpfleger das Recht zustehen, in dringenden Fällen eine Unterstützung bis zu 9 Mark zu gewähren und die Genehmigung der Meisterschaft nachträglich einzuholen.

IV. Von den Funktionen der Beamten.

§ 26.

Die Funktionen der hammerführenden Beamten sind theils durch das Ritual, theils durch die Statuten § 37, 40, 45, 47, 81, 82, 84, 117 bis 132, 138, 162, 166 und 176 festgestellt. Die in den allgemeinen Statuten nicht speciell angegebenen Funktionen der übrigen Beamten werden mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Loge Horus in Nachfolgendem näher bestimmt.

§ 27.

Die Loge wählt alljährlich einen protokollirenden und einen korrespondirenden Secretair. Der Erstere besorgt die im inneren

Logenleben vorkommenden schriftlichen Arbeiten. Er führt bei den Arbeiten die Protokolle, erstattet die halbjährigen Berichte (§ 382) und die Protokolls-Abschriften, fertigt die Certificate aus und beglaubigt auf denselben (§ 141) die eigenhändige Unterschrift des Bruders, welcher das Certificat nachsucht. Der Secretair registriert ferner nach § 136 die Anzahl der anwesenden Brüder und in den Instruktionslogen des I. und II. Grades die Namen der anwesenden Brüder dieser Grade. Er sorgt endlich für den Druck des Personal-Statuts, und ist der Siegelbewahrer der Loge.

Der correspondirende Secretair besorgt die äußere Logen-Correspondenz. Hierher gehören die Benachrichtigungen an andere Logen, die Gratulationschreiben, sowie die Ausfertigung der Ehren-Diplome und Dimissorialien und die Absendung des Personal-Statuts an die Ehrenmitglieder und an das maurerische Correspondenz-Bureau.

§ 28.

Die permanent besuchenden Brüder haben bei dem Br. Secretair durch Vorzeigung des Personal-Statuts ihrer Mutterloge oder ihrer Certificate alljährlich im Monat April ihre fortdauernde Zugehörigkeit zu ihrer Mutterloge nachzuweisen.

§ 29.

Der Br. Redner und dessen Substitut (§ 143—145) haben dem Bruder Secretair einen kurzen Auszug ihrer Vorträge zur Eintragung in das Protokoll vor Beginn der Arbeit zu übergeben; auch muß dies von Jedem, der einen Vortrag halten will, geschehen.

§ 30.

Die stellvertretenden Brüder Aufseher haben ihre Plätze in der Loge hinter den Aufsehern zu nehmen. Sobald einer der Aufseher in geöffneter Loge seinen Platz verläßt, treten sie an seiner Stelle in Funktion.

§ 31.

Dem Br. Ceremonienmeister und seinem Substituten liegt es ob, die Vorbereitung zu den Arbeits- und Tafellogen, den Bruder-

mahlen und Schwesterfränzchen zu überwachen. Er hat die Pflicht, sowohl den Ehrengästen im Tempel, als auch bei der Tafel entsprechende Plätze anzuweisen, wobei ihm die Brüder Schaffner zu assistiren haben. Er ist Ordner und Anführer jeder Prozession mit den Brüder Schaffnern und hat nach § 148 den Wacht-habenden bei der Logenarbeit aus den jüngst aufgenommenen Meistern zu bestellen.

§ 32.

Der Br. Schatzmeister verwaltet die Gelder der Loge auf Grund des ihm geschenkten Vertrauens der Brüder ohne Caution, unter eigener Verantwortlichkeit. Er muß bei allen Logenarbeiten gegenwärtig sein und in der Rechnung über Einnahme und Ausgabe der ihm anvertrauten Kassen die größte Ordnung walten lassen. Er ist verpflichtet, vierteljährlich vor dem 20. des ersten Quartalmonats einen kurzen Bericht über Einnahme und Ausgabe der Logen-Kassen dem Logenmeister vorzulegen; damit die Meisterschaft Kenntniß von dem Stande der Kasse erhalte. Die Einnahmen und Ausgaben sind in § 19 und 20 dieses Statuts bestimmt. Beide Kassen, die Logen-Hauptkasse und die Armen-Kasse, sind in Buchführung und Belägen getrennt zu verwalten. Beim Beginn jedes neuen Maurerjahres legt der Schatzmeister nach erhaltener Decharge den Brüdern den Entwurf eines neuen Kassen-Stats zur Genehmigung vor. Er sorgt auch für Versicherung des Logen-Gebäudes und sämtlicher Utensilien bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

§ 33.

Ernannte Revisoren aus der Meisterschaft haben die Rechnungen der Logen-Kasse nach Ablauf jedes Maurerjahres zu revidiren und den Befund der Meisterschaft in der nächstfolgenden Konferenz schriftlich zur Decharge-Ertheilung zc. mitzutheilen.

§ 34.

Die Brüder Schaffner haben dem Br. Ceremonienmeister sowohl bei den Arbeiten, als auch bei den Fest- und Tafellogen zc. zu

affistiren, die Plätze der Brüder bei den Tafellogen mit einem Billet zu belegen und für die Ausschmückung des Tempels 2c. in entsprechender Weise zu sorgen. Alles Mobiliar und alle Geräthschaften stehen unter ihrer Oberaufsicht, das Silberzeug unter ihrem Verschluß. Auch bilden die Brüder Schaffner mit dem Bruder Ceremonienmeister bei der Beerdigung eines Bruders die kondolirende Deputation.

§ 35.

Der Almosenpfleger hat eine entscheidende Stimme bei Vertheilung des Armenschazes; er hat die nicht von einem Bruder befürworteten Gesuche zu prüfen, nähere Erkundigungen über die Bittsteller einzuziehen und darüber der Meisterschaft zu berichten.

§ 36.

Der Bruder Hospitalier hat die Verpflichtung erkrankte Brüder zu besuchen und ihnen mit brüderlicher Liebe zur Seite zu stehen. Die dienenden Brüder sind verpflichtet, ihm die erkrankten Br. anzuzeigen.

§ 37.

Für die Schwesterkränzchen und großen Brüderkränzchen werden drei Brüder zur Unterstützung des Vorstehenden erwählt.

§ 38.

Für das Logenhaus ist eine Logenhaus-Commission ernannt und bleibt in Thätigkeit.

Auch ist das Kassen-Curatorium ernannt.

§ 39.

Die beiden Direktoren des musikalischen Collegiums sorgen dafür, daß bei den betreffenden Logenarbeiten, bei Fest- und Tafellogen, bei größeren Brudermahlen und Schwesterkränzchen durch guten Gesang und Instrumentalmusik die Gemüther erhoben und die Herzen erfreut werden. Die Heranziehung und Einübung aller

musikalischen Brüder zur Mitwirkung bei den Logenarbeiten gehört darum zu ihren vornehmsten Pflichten. Die von den beiden Direktoren erwählten und eingeübten Brüder bilden das musikalische Collegium und sind als Mitglieder desselben im Personalstatus aufzuführen. Sie werden stets eingedenk sein, daß von ihrem Eifer und ihren Leistungen die Weihe der Logenarbeiten zu einem wesentlichen Theile abhängt.

Die Direktoren des musikalischen Collegiums haben in jedem entsprechenden Falle dafür zu sorgen, daß die nöthigen Musikalien vorhanden sind und besprechen sich über die Reihenfolge der musikalischen Vorträge mit dem Meister vom Stuhl. Der vorhandene Notenschatz steht unter ihrer unmittelbaren Aufsicht.

Das zeitweise Stimmen der der Loge gehörigen Instrumente wird von ihnen veranlaßt.

Die Direktoren sind die Leiter aller Gesangs- und musikalischen Aufführungen und sind verpflichtet in Verhinderungsfällen für geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 40.

Bei den Festlogen werden die Frei-Couverts durch die Meisterschaft festgesetzt. Die bisher üblichen Frei-Couverts der Brüder Beamten fallen von der Zeit der Genehmigung dieser Statuten durch die sehr ehrwürdige Provinzial-Großloge an, hinweg.

Bei jeder Festtafelloge werden die Couverts für 5 musikalische Brüder von der Loge bestritten.

§ 41.

Der Geschäftsgang erfordert, daß alle eingehenden Schreiben in ein Tagebuch eingetragen werden.

Diese Eintragung übernimmt der Logenmeister oder in seiner Vertretung der zugeordnete Logenmeister.

Die Eingänge kommen in den Conferenzen der betreffenden Grade zum Vortrag.

§ 42.

Da die Anschaffung guter Weine für die Loge durch en gros-Einkauf in Aussicht genommen ist, so werden die Brüder Schaffner mit dem Bruder Castellan die Aufsicht und Verwaltung des Weinkellers zu übernehmen haben. Es soll den Brüdern der Loge gestattet sein, auch zu ihrem Privatgebrauch gegen Baarzahlung des festgesetzten Preises, Wein aus dem Logenkeller zu entnehmen.

Brüder, welche ihren eigenen Wein mit zur Loge bringen, haben kein Pfropfengeld zu entrichten.

§ 43.

Die Revision sämtlicher Kassen steht den Brüder Revisoren zu. Es soll dieselbe halbjährig erfolgen und darüber schriftlich Bericht an die Meisterschaft erstattet werden.

§ 44.

Dem Logenmeister steht die Revision der Kasse zu jeder Zeit zu; doch kann er auch einen Bruder Meister damit beauftragen, welcher dann seinerseits der Meisterschaft den Revisions-Bericht erstattet.

§ 45.

Bei einer eintretenden, das Logengebäude bedrohenden Feuergefahr haben alle Brüder und hauptsächlich die Brüder Beamten und dienenden Brüder zur Rettung herbei zu eilen.

§ 46.

Das Verhältniß der dienenden Brüder ordnet ein besonders ihnen übergebenes Statut. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen stets bereit sein werden.

§ 47.

Lokalgesetze sind ihrer Natur nach veränderlich. Deshalb soll es der Meisterschaft zu jeder Zeit frei stehen, Abänderungen in Vorschlag zu bringen und zu bestimmen. Von dem regen Sinn

für Ordnung und Recht, welcher den Brüdern der Loge Horus be-
wohnt, ist die Befolgung der gegebenen Bestimmungen zu erwarten.
Jeder neu eintretende oder affilierte Bruder soll mit denselben be-
kannt gemacht und zu ihrer Aufrechthaltung verpflichtet werden.

So geschehen Breslau, den 3. November 1875.

Die hammerführenden Beamten der Loge „Horus“.

Klopsch,
Meister vom Stuhl.

Leihmann,
Zugeordneter Meister.

Daenicke,
Erster Aufseher.

Brodkhaus,
Zweiter Aufseher.

Groll,
Logen-Sekretär.

Bestätigt durch die Provinzial-Groß-Loge von Schlesien.

Breslau, den 3. November 1875.

Klopsch,
Zugeord. Provinzial-
Großmeister.

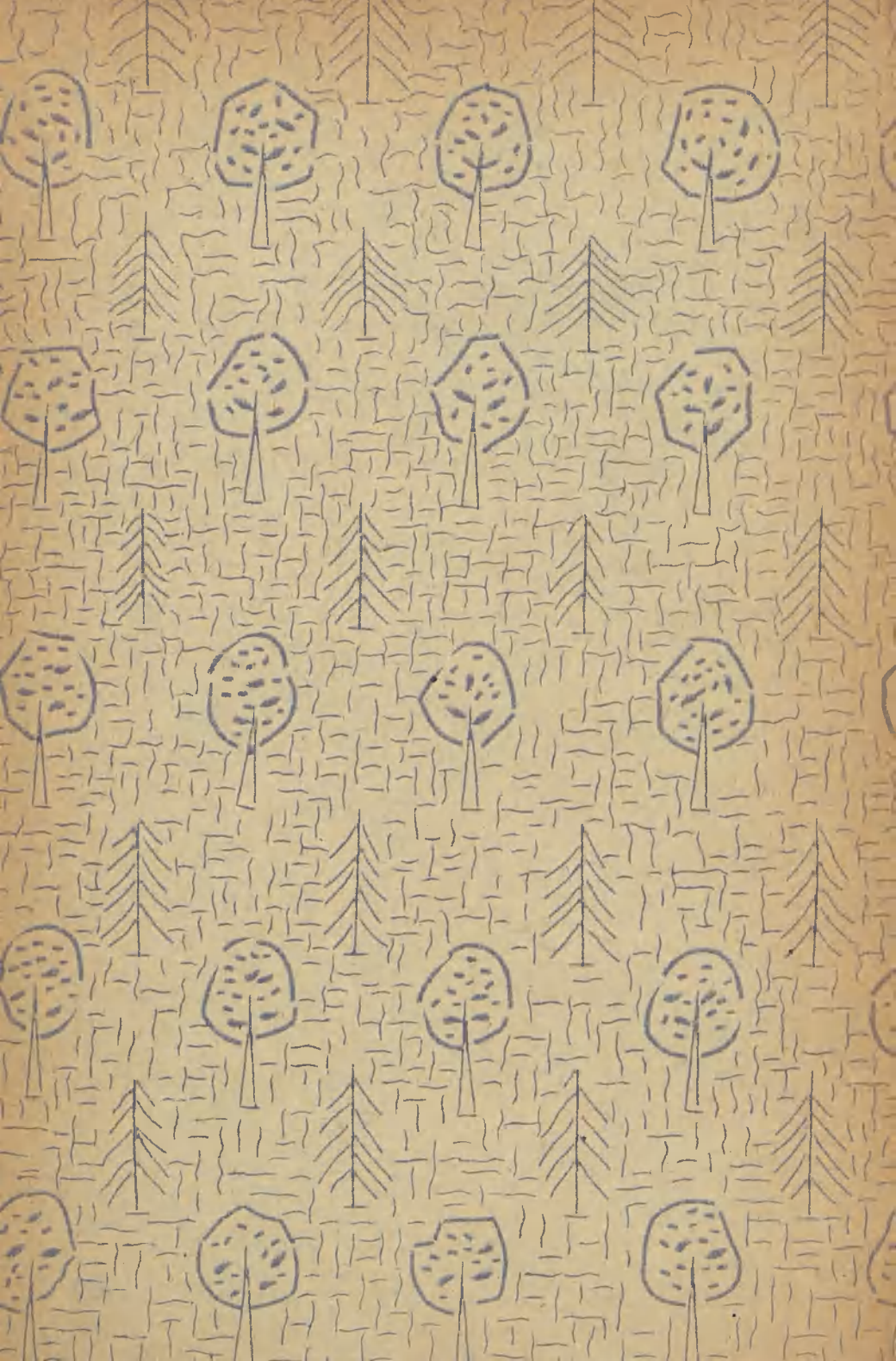
Leihmann,
Erster Provinzial-
Groß-Aufseher.

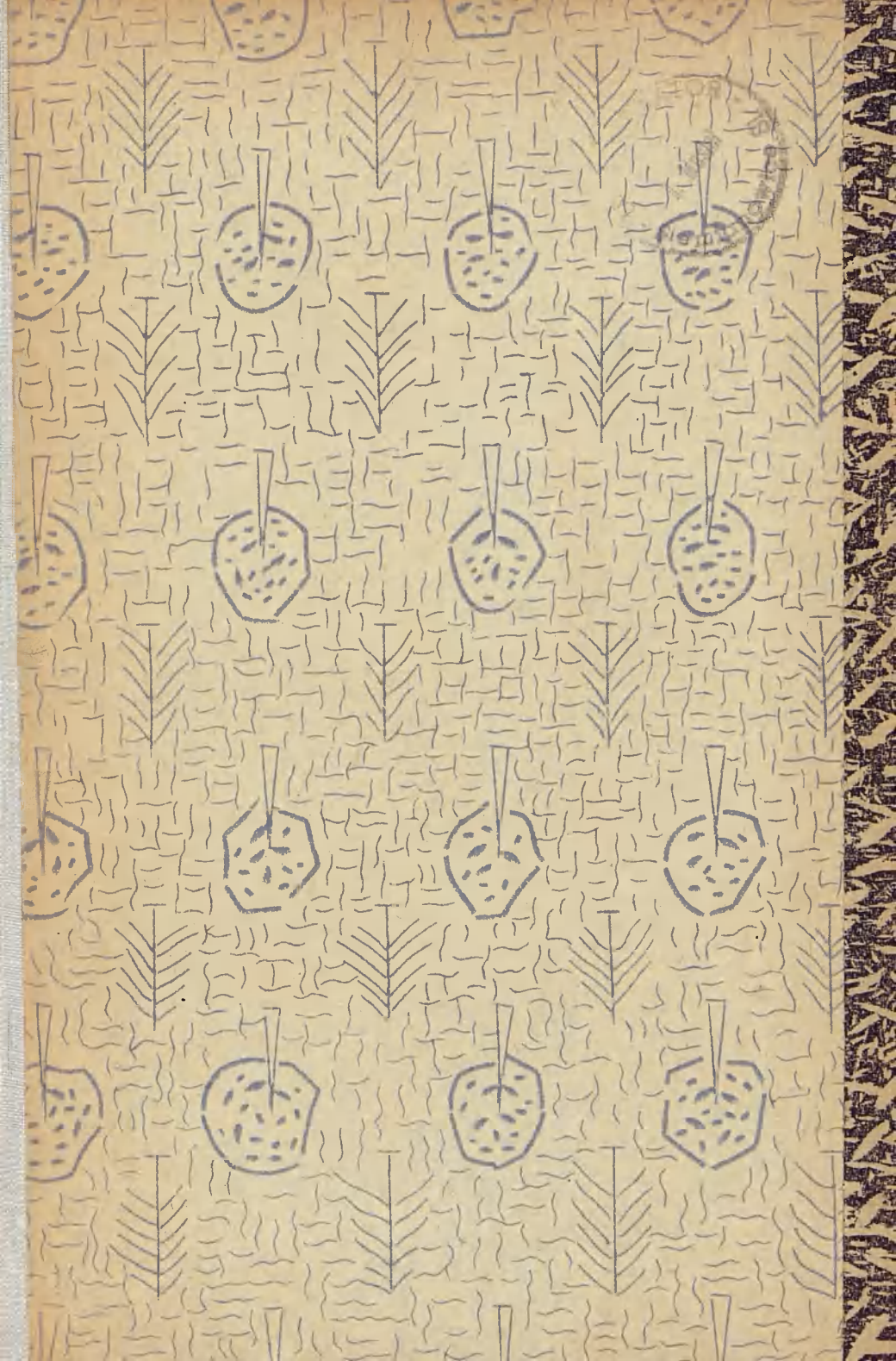
Jedzek,
Zweiter Provinzial-
Groß-Aufseher.



Pracownia Śląska







Id: 0030000790749



II 54349

Pracownia Śląska

Biblioteka Śląska w Katowicach

PL 0030000790749